

DEUTSCHES PATENTAMT

8000 MÜNCHEN 2, den 20. Mai 1968

Zweibrückenstraße 12

Fernruf (08 11) 2 19 51 Fernschreiber 05-235 34

Fernrufdurchwahl über (08 11) 21 95 Hausruf 3474

Postscheckkonto der Amtskasse: München 791 91

Girokonto der Amtskasse: Landeszentralbank München 6/154

Aktenzeichen: M 72 664 VIIIb/21d2

Anmelder: W.-A. Melhorn

u. S. Palawusis

Aktenzeichen und Name bei allen Eingaben und Zahlungen in deutlicher Schrift erbeten

Ihr Zeichen: —

Anmeldung, eingeg. am 6. 2. 67

Eingabe(n) vom

Herrn
W.-A. Melhorn

703 Böblingen
Taunusstr. 62

Die (weitere) Prüfung der oben genannten Patentanmeldung hat zu dem nachstehenden Ergebnis geführt.

Zur Äußerung wird eine

Frist von 1 Monat(en)

gewährt, die mit der Zustellung beginnt.

Für Unterlagen, die der Äußerung gegebenenfalls beigelegt werden (Beschreibung, Beschreibungsteile, Patentansprüche, Zeichnungen) sind je **zwei** Ausfertigungen auf **besonderen** Blättern erforderlich. Die Äußerung selbst wird nur in einfacher Ausfertigung benötigt.

~~In diesem Bescheid sind folgende Entgegenhaltungen erstmalig genannt, deren laufende Nummern auch für das weitere Verfahren gelten:~~

Aus dem Gebrauchsmuster 1 692 639 ist es bereits bekannt, im Luftspalt zweier konzentrisch angeordneter Permanentmagnete eine zu induzierende Wicklung rotierend anzuordnen, was die Herabsetzung des Trägheitsmomentes des so angeführten Rotors eines elektrischen Generators zur Folge hat (vgl. insbesondere Seite 1, Abs. 2 der Entgegenhaltung). Nach dem Gebrauchsmuster kann dabei die induzierte Spule entweder selbsttragend ausgeführt, oder wie beim Anmeldungsgegenstand, auf einen Tragkörper aufgebracht sein (vgl. insbesondere Seite 3, letzter Abs.)

Einschreiben (Zustellung)

Bei Sammelempf.-Bek.:

Die Übersendung geschieht zum Zwecke der Zustellung

Niederlegung im Abholfach des Empfängers

Pat. 1a Kzl.

12. 67

Aus der DAS 1 023 515 ist es darüberhinaus bekannt, den induzierenden und den induzierten Teil der Maschine topfförmig auszubilden (vgl. insbesondere Spalte 1, Abs. 1 bis 3 und Fig. 1 mit Text in Spalte 2).

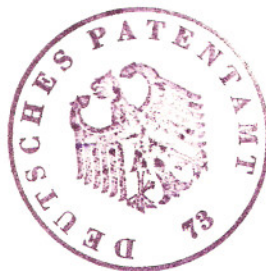
Bei Kenntnis des vorgenannten Standes der Technik ist der Sachkundige ohne weiteres in der Lage eine Maschinenkonstruktion zu finden, wie sie im Anspruch 1 angegeben ist.

Der Anspruch 1 enthält daher keine patentfähige Erfindung und ist nicht gewährbar.

Gleiches gilt für die übrigen Ansprüche, da diese naheliegende Maßnahmen beinhalten und keine selbständigen erfinderischen Merkmale erkennen lassen.

Die Erteilung eines Patentbeschlusses kann sonach nicht in Aussicht gestellt werden.

Prüfungsstelle für Klasse 21d2
gez. Hämmerle



Ausgefertigt

Lepke

Reg. Angestellte

rm